

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Metrax GmbH

(Stand: Februar 2016)

### 1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für alle Verträge, die den Einkauf bzw. die Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen durch die Metrax GmbH mit Sitz in Rottweil, Deutschland ("wir" oder "Besteller") bei dem Vertragspartner ("Lieferant") zum Gegenstand haben. Sie gelten auch für künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut hierauf hinweisen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis sowie diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten oder Dienstleistungen des Lieferanten annehmen bzw. zahlen.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten gehen diesen AEB vor. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Geschäfts getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dasselbe gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Kündigungen, Mängelanzeigen), die uns gegenüber abzugeben sind.
- 1.4 Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### 2. Vertragsschluss und Angebote

- 2.1 Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb der von uns gesetzten Frist schriftlich oder durch vorbehaltlose Erbringung der Leistung (Lieferung) anzunehmen. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung können wir Bestellungen schriftlich zurücknehmen. Sofern unsere Bestellung keine ausdrückliche Bindelfrist enthält, hat der Lieferant die Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot.
- 2.2 Bloße Preisfragen von uns sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Lieferanten zu verstehen, seinerseits ein Angebot abzugeben. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche ab Zugang widerspricht.
- 2.3 Ein Angebot des Lieferanten muss von uns schriftlich angenommen werden. Der Lieferant ist an sein Angebot für einen Zeitraum von drei Monaten ab Eingang bei uns gebunden.
- 2.4 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten nach der Bestellung Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Menge verlangen. Mangels anderer Vereinbarung sind änderungsbedingte Auswirkungen auf Liefertermine und Preise einvernehmlich und angemessen zu regeln. Lieferzeitverlängerungen und Preiserhöhungen werden von uns aber nur anerkannt, wenn diese unvermeidlich, nachgewiesen und vom Lieferanten binnen 1 Woche ab dem Datum der geänderten Bestellung angekündigt sind.

### 3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Vereinbarte Lieferzeiten sind verbindlich. Vorzeitige und Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Ist kein Datum festgelegt, erfolgt die Lieferung oder Leistung innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten.
- 3.2 Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie sonstige Leistungen auf deren Abnahme an.
- 3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz) nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus können wir im Falle des Verzuges pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### 4. Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Er ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung vollständig oder überwiegend durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 4.2 Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010), mit Bestimmungsort am Sitz des jeweiligen Bestellers (Spacelabs Healthcare GmbH bzw. Metrax GmbH), soweit vom Besteller kein abweichender Bestimmungsort angegeben wurde.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Dies gilt auch für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes entsprechend.
- 4.4 Die Vergütung für Leistungen umfasst alle im Zusammenhang mit der Leistung entstehenden Kosten (z.B. auch Reisekosten).
- 4.5 Uns sind spätestens bei Versand Versandanzeigen per Email oder Telefax zuzusenden. Der Lieferant ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Zahlung nicht zu vertreten. Zahlungsfristen gem. Ziffer 5.3 verlängern sich um den Zeitraum der Verzögerung.
- 4.6 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, ist unwirksam.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist und schließen – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten inkl. Transport-/Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.2 Senkt der Lieferant zwischen der Bestellung und der Lieferung seine Listenpreise, sind wir berechtigt, zu verlangen, dass der zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarte Preis entsprechend um diese Differenz reduziert wird.
- 5.3 Zahlungen erfolgen - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (ggf. einschließlich Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, die den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entspricht. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 5.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5 Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

- 5.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

### 6. Mängelhaftung

- 6.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind, entsprechen. Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, dass er die einschlägigen Vorgaben der jeweils anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Verordnungen nationaler sowie internationaler Art (z.B. REACH, WEEE, RoHS bzw. hierauf basierende nationale Vorschriften) in der jeweils aktuellen Fassung einhält sowie alle hieraus resultierenden Maßnahmen erfüllt und wird uns dies ggf. auf Wunsch nachweisen.
- 6.2 Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3 Die Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, es sei denn die gesetzlichen Regelungen sehen eine längere Verjährungsfrist vor.
- 6.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Ferner verzichten wir durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben nicht auf Mängelansprüche.
- 6.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang angezeigt ist. Erkennbare Mängel werden wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Gefahrübergang gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare, später auftretende Mängel werden dem Lieferanten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung angezeigt.
- 6.6 Wir sind bei Sachmängeln berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom Lieferanten zu verlangen.
- 6.7 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung (einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten sowie Kosten für Sachverständigengutachten zum Auffinden der Ursache) aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; über derartige Umstände werden wir den Lieferanten jedoch unverzüglich (möglichst vorab) zu informieren.
- 6.8 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige bei dem Lieferanten ist die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für ersetzte und nachgegebene Teile ab diesem Zeitpunkt erneut, es sei denn wir müssen nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung allein aus Kulanz- oder vergleichbaren Gründen vornahm.

### 7. Qualitätssicherung

- 7.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems (z.B. DIN EN ISO 9001 ff., DIN EN ISO 13485 bei Medizinprodukten) und von ggf. von uns vorgegebener oder sonst geeigneter Qualitätsprüfungen/-kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten und entsprechend zu dokumentieren.
- 7.2 Wir haben das Recht, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten (ggf. des Unterlieferanten) zu verlangen und uns von der Art und Durchführung der Prüfungen/Kontrollen vor Ort zu überzeugen sowie ein diesbezügliches Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.
- 7.3 Der Lieferant hat uns unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen/Leistungen unverzüglich anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

### 8. Schutzrechte und Software

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen - auch im Hinblick auf ihre Benutzung - innerhalb der Europäischen Union oder in anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt bzw. herstellen lässt keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 8.2 Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten gemäß Ziffer 8.1 ergeben und hat uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten.
- 8.3 Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen von uns beim Lieferanten Erfindungen, Verbesserungen oder sonstige schutzrechtsfähige Ergebnisse, so räumt der Lieferant uns zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, ein unwiderrufliches, kostenfreies, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizensierbares, nicht ausschließliches Benutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnissen und etwaigen entsprechenden Schutzrechten ein. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnisse und Schutzrechte zu informieren.
- 8.4 Wenn der Lieferant Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teile davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind diese uns unter Angabe der Registrierungs- bzw. Anmeldenummer auf Anfrage mitzuteilen. An Software, die zum Liefer-/Leistungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang. Wir sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Lieferant prüft Software vor deren Auslieferung oder Installation auf dem System des Bestellers oder dessen Endkunden auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme.
- 8.5 Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Ggf. wird er Vorlieferanten entsprechend verpflichten.

### 9. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten, Produkthaftung

- 9.1 Bei der Lieferung von Produkten, die dem Anwendungsbereich einer Richtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfallen (z.B. Richtlinie über Medizinprodukte, Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie, EMV-Richtlinie etc.) verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren. Sofern darin vorgesehenen, hat der Lieferant

eine EG-Konformitätserklärung für diese Produkte auszustellen und das CE-Kennzeichen anzubringen.

- 9.2 Soweit der Lieferant oder sein Zulieferer für ein fehlerhaft geliefertes Produkt verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter oder einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

#### **10. Beistellung, Geheimhaltung und Eigentum**

- 10.1 An von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung umgehend zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind derartige Unterlagen sowie sonstige technische oder geschäftliche Informationen von uns geheim zu halten - auch nach Beendigung des Vertrages, solange die überlassenen Unterlagen nicht allgemein bekannt geworden sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch gegenüber im Betrieb des Lieferanten Beschäftigten, sofern diese nicht ebenfalls für Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 10.2 Gleiches gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und gegen Zerstörung und Verlust angemessen zu versichern sowie als unser Eigentum zu kennzeichnen. Werkzeuge sind vom Lieferanten auf eigene Kosten instand zu halten.
- 10.3 Ungeachtet der Herstellerdefinition im regulatorischen Sinne, insbesondere nach anwendbarem Medizinprodukterecht, wird eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) durch den Lieferanten von beigestelltem Material/Stoffen für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei einer Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

#### **11. Exportkontrolle**

- 11.1 Sofern wir dies anfordern, ist der Lieferant zur Abgabe von Lieferantenerklärungen verpflichtet, die den Erfordernissen der Verordnung (EG) 1207/2001 entsprechen. Er stellt uns diese rechtzeitig, spätestens mit der Annahme der Bestellung zur Verfügung. Wenn Langzeitlieferantenerklärungen verwendet werden, hat der Lieferant Veränderungen der Ursprungsseigenschaft mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert an uns mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Lieferpapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unentgeltlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US- und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, auf unsere Anforderung bei der Annahme einer Bestellung und jedem Lieferschein bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: (i) die statistische Warennummer (HS-Code), (ii) die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) gem. Anhang I und IV zur EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 428/2009 in der jeweils gültigen Fassung oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung), (iii) die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exportrecht.
- 11.3 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen und uns unverzüglich über alle Änderungen der in Ziffer 11.2 genannten Daten schriftlich zu informieren.
- 11.4 Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben sind wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

- 12.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.
- 12.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist alternativ berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.